

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137
- Siemensstraße - Teilabschnitt II - der
Stadt Münster

Für den Bereich der Grundstücke westlich der Siemensstraße im nördlichen Anschluß an die Trauttmansdorffstraße wurde durch Beschluß des Rates vom 5. 10. 1970 der Bebauungsplan Nr. 137 - Teilabschnitt II - gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen und Darstellungen des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt, der am 26. 4. 1974 Rechtskraft erlangt hat. Zu diesem Bebauungsplan wurde durch Beschluß des Rates vom 3. 12. 1975 eine 1. Änderung gemäß § 13 BBauG durchgeführt, die am 30. 12. 1975 Rechtskraft erlangt hat.

Inhalt des vorbenannten Bebauungsplanes Nr. 137 II ist unter anderem die Festsetzung eines GE-Gebietes für eine bis zu 4-geschossige Bauweise westlich der Siemensstraße im nördlichen Anschluß an die Trauttmansdorffstraße mit weiter nördlich angelagertem GI-Gebiet.

Nachdem im vorbenannten Gebiet ein Gewerbebetrieb aus dem erweiterten Altstadtbereich zur Trauttmansdorffstraße bzw. Siemensstraße ausgesiedelt wurde und die Errichtung des Betriebes weitgehend abgeschlossen ist, wird nunmehr begehrt, zur Unterbringung einzelner Gebäudeteile die überbaubare Grundstücksfläche nach Süden in den mit 12 m Tiefe festgesetzten Vorgartenbereich um ca. 7 m im Mittel und 34,5 m Breite zu überschreiten.

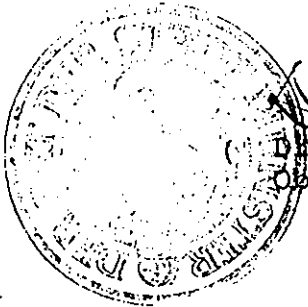
Da gegen diese Baumaßnahmenstädtebauliche Bedenken nicht bestehen, soll die überbaubare Grundstücksfläche des GE-Gebietes durch Veränderung der Baugrenzen nach Süden erweitert werden. Nähere Einzelheiten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 II ergeben sich aus der im Bebauungsplan Nr. 137 II Blatt 1 in violetter Farbgebung eingetragenen Änderung.

Da durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Stadt Münster als benachbarter Grundstückseigentümer der Änderung zustimmt, wird die beabsichtigte Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden weder boden-
ordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kostenforderungen gegen die
Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) als Anlage
zu der am 15. Dezember 1976 beschlossenen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 -
Siemensstraße - Teilabschnitt II -.

Münster, den 27. Dezember 1976



(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister